



Brüssel, den 15. Juli 2015
(OR. en)

10862/15

COPEN 197
CATS 73
EUROJUST 145
EJN 70
COSI 96
ENFOPOL 209

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht
2014

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht (Kalenderjahr 2014).
2. Der Entwurf von Schlussfolgerungen wurde am 2. Juli 2015 an die Delegierten verteilt und nach Eingang der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen in der Sitzung der **JJ-Referenten** vom 13. Juli 2015 erörtert.
3. ***Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2014 anzunehmen.***

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2014

Der Rat –

nach Prüfung des Jahresberichts –

1. begrüßt den Eurojust-Jahresbericht 2014¹; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten der im Jahresbericht 2013 festgelegten Ziele für das Jahr 2014 entweder bereits erreicht worden sind oder weiter vorangetrieben werden;
2. weist darauf hin, dass die Fallbearbeitung durch Eurojust mit der Anzahl der Fälle, für die die Mitgliedstaaten Eurojust um Unterstützung ersucht haben, weiter zunimmt und gegenüber dem Vorjahr um 14,5 % gestiegen ist; würdigt die Tatsache, dass Eurojust von den Praktikern in zunehmendem Maße in Anspruch genommen wird und dass diese die von Eurojust angebotenen Koordinierungsinstrumente, nämlich Koordinierungssitzungen, Koordinierungszentren und gemeinsame Ermittlungsgruppen, einschließlich der Finanzierung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in gelungener Weise miteinander kombiniert haben; würdigt die Bedeutung der Koordinierungszentren als einzigartige Möglichkeit für den Echtzeitaustausch von Informationen und die Erleichterung gemeinsamer Aktionen in verschiedenen Staaten;
3. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die operativen Prioritäten von Eurojust für den Zeitraum 2014-2017 die vom Rat der EU vorgegebenen EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität weitgehend widerspiegeln; begrüßt den Beitrag von Eurojust zu den operativen Aktionsplänen im Rahmen der Projekte der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT); unterstützt die von Eurojust unternommenen Arbeiten in vorrangigen Bereichen wie Betrug, Korruption, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union², organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Menschenhandel, Terrorismus und Cyberkriminalität;

¹ Dok. 8607/15.

² Betrifft nicht die deutsche Fassung.

4. begrüßt insbesondere die Bemühungen von Eurojust, gegen Cyberkriminalität vorzugehen, die vom Rat als Schwerpunkt der siebten Runde der gegenseitigen Begutachtung ausgewählt wurde; nimmt Kenntnis von der 2014 von Eurojust ausgerichteten strategischen Sitzung, bei der Experten für Cyberkriminalität aus den Mitgliedstaaten zusammengetreten sind, um Erfahrungen und Gedanken auszutauschen; ermutigt des Weiteren die Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust im EC3 und begrüßt die Pläne von Eurojust, seine Beziehungen zum EC3 durch Einstellung eines abgeordneten nationalen Sachverständigen, der Eurojust im EC3 vertreten soll, zu verbessern;
5. begrüßt den Beitrag von Eurojust, dem Phänomen der ausländischen Kämpfer zu begegnen, indem Berichte erstellt und taktische/strategische Sitzungen ausgerichtet werden und ermutigt die Nutzung von Eurojust-Instrumenten, wie seinen Kontaktstellen in Drittstaaten, seinen gemeinsamen Ermittlungsgruppen und seiner operativen Fallkoordinierung in diesem Bereich; ermutigt Eurojust, seine Beziehungen zu den Ländern der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA) zu stärken und am Umgang mit diesem Phänomen zu arbeiten;
6. unterstützt die aktivere Beteiligung von Eurojust bei der Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen, wie Hochseepiraterie, Finanz- oder Umweltkriminalität; erkennt an, dass Eurojust entschlossen jegliche Form der Kindesmisshandlung bekämpft, und würdigt die Arbeit der Kontaktstelle für Kinderschutz, die unter anderem die nationalen Verbindungsbüros zu Instrumenten und Maßnahmen berät und unterstützt, die speziell auf strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren, die Kinder betreffen, ausgerichtet sind;
7. begrüßt die von Eurojust 2014 unternommenen Initiativen zum Voranbringen der Umsetzung des Eurojust-Beschlusses, zur Verbesserung seiner organisatorischen und operativen Fähigkeiten und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und mit anderen EU-Stellen; sieht den Informationen von Eurojust, wie die im Eurojust-Beschluss vorgesehenen Möglichkeiten zur Abordnung eines Verbindungsrichters/-staatsanwalts in ein Drittland unter Wahrung des Mandats von Eurojust und der strategischen Prioritäten der EU umgesetzt werden könnten, erwartungsvoll entgegen;

8. ruft die Mitgliedstaaten, die den Beschluss des Rates zur Stärkung von Eurojust, mit dem der Beschluss vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust geändert wurde, noch nicht vollständig umgesetzt haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun;
9. begrüßt die von Eurojust 2014 unternommenen Initiativen zur Entwicklung seiner operativen Instrumente, insbesondere die Ausarbeitung von Leitlinien zur Vertraulichkeit und zur Weitergabe im Rahmen von Eurojust-Koordinierungssitzungen ("*Guidelines on confidentiality and disclosure within the framework of Eurojust coordination meetings*"), mit denen klargestellt wird, wie im Rahmen von Koordinierungssitzungen mit sensiblen Daten umgegangen werden sollte; ersucht Eurojust, weitere Leitlinien über die Organisation, Einberufung und Durchführung von Koordinierungssitzungen auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer größtmöglichen Nutzen daraus ziehen;
10. nimmt zur Kenntnis, dass Eurojust im Dezember 2014 eine unabhängige externe Evaluierung seiner Tätigkeit sowie der Umsetzung des Eurojust-Beschlusses im Jahr 2014 gemäß dessen Artikel 41a in Auftrag gegeben hat; geht davon aus, dass die Ergebnisse der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtung in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Insbesondere wird Eurojust ersucht, die Funktionsweise des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD) zu überprüfen und die aktuelle Übersetzungsregelung im Hinblick auf eine Verbesserung dieses Dienstes zu evaluieren;
11. ist sich bewusst, dass der Austausch von Informationen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Fallbearbeitungssystems von Eurojust für eine effiziente Arbeitsweise von Eurojust von entscheidender Bedeutung ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die 2014 erreichten Verbesserungen des Fallbearbeitungssystems, insbesondere die Aufrüstungen des Systems und die Einführung neuer Maßnahmen für die Nutzung und Wartung des Fallbearbeitungssystems. Er begrüßt die Nachricht, dass weitere sechs Mitgliedstaaten im Jahr 2014 sichere Verbindungen zwischen Eurojust und ihrem nationalen Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) eingerichtet haben. Er ermutigt Eurojust und die Mitgliedstaaten, die dies bislang noch nicht getan haben, so schnell wie möglich auf nationaler Ebene einen Zugang zum Fallbearbeitungssystem nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses einzurichten;

12. begrüßt die von Eurojust unternommenen Bemühungen, das "intelligente" Formblatt nach Artikel 13 benutzerfreundlicher zu gestalten und stellt fest, dass 2014 drei aktualisierte Fassungen des Formblatts herausgegeben wurden, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die sich aus dem Eurojust-Beschluss jeweils ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen; stellt erfreut fest, dass Ende 2014 ein neues Verfahren zur Vereinfachung des Formblatts eingeleitet wurde; ermutigt die Mitgliedstaaten, vom Formblatt nach Artikel 13 Gebrauch zu machen und entsprechend den in den Ergebnissen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtung³ enthaltenen Empfehlungen praktische Leitlinien zur Verwendung des Formblatts auf nationaler Ebene auszuarbeiten; empfiehlt, dass Eurojust den Eingang von Mitteilungen nach Artikel 13 bestätigt und dem betreffenden Mitgliedstaat systematisch Rückmeldung gibt;
13. würdigt Eurojust für dessen laufendes Engagement bei der Unterstützung der Sekretariate und der Tätigkeiten der Praktikernetze – des Europäischen Justiziellen Netzes, des Netzes der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und des bei Eurojust angesiedelten Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind ("Genocide Network") sowie des Konsultationsforums⁴; verweist auf die Empfehlung in den Ergebnissen des Abschlussberichts der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtung, dass Eurojust und das Europäische Justizielle Netzwerk weitere Arbeiten durchführen sollten, um klarzustellen, wann Fälle den einzelnen Einrichtungen übergeben werden sollten, damit die Mitgliedstaaten nationale Leitlinien für Praktiker ausarbeiten können, und um sicherzustellen, dass die Fälle so weit als nötig und so effizient und wirksam wie möglich behandelt werden; begrüßt das 2014 diesbezüglich von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz gemeinsam ausgearbeitete Papier über die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen⁵;
14. begrüßt insbesondere den zunehmenden Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen bei grenzüberschreitenden Ermittlungen und die Rolle der Koordinierungssitzungen bei der Lösung wiederkehrender Probleme, mit denen gemeinsame Ermittlungsgruppen konfrontiert sind, wie unterschiedliche Rechtssysteme und -vorschriften betreffend die Beweiserhebung und Zulässigkeit von Beweismaterial, die Offenlegung von Informationen und die Fristen für die Datenspeicherung; nimmt Kenntnis von der kontinuierlichen finanziellen und logistischen Unterstützung gemeinsamer Ermittlungsgruppen durch Eurojust im Rahmen seines regulären Haushalts; ruft die Organe und Einrichtungen der EU auf, dafür zu sorgen, dass im neuen Finanzierungszeitraum gesicherte Finanzmittel für die gemeinsamen Ermittlungsgruppen zur Verfügung stehen, da dies für die Durchführung von effizienten grenzüberschreitenden Ermittlungen von entscheidender Bedeutung ist;

³ Sechste Runde der gegenseitigen Begutachtung, deren Gegenstand die praktische Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz ist (Dok. 8942/2/14).

⁴ Beratendes Forum der Generalstaatsanwälte und der Leiter von Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁵ Dok. 11233/14 "*Assistance in International Cooperation in Criminal Matters for Practitioners. European Judicial Network and Eurojust - What can we do for you?*" (nur EN)

15. erkennt, dass sich gemeinsame Ermittlungsgruppen zu einem rasch und flexibel einzusetzenden Instrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten entwickelt haben; stellt fest, dass sich die zehnte Jahrestagung der nationalen Experten des Netzes der gemeinsamen Ermittlungsgruppen zum Thema "*JITs 'Beyond the EU' Towards the Greater Use of JITs with Non-EU States*" (Gemeinsame Ermittlungsgruppen über die EU hinaus – Wege für einen stärkeren Einsatz von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen mit Nicht-EU-Staaten) speziell mit der Prüfung der rechtlichen und praktischen Aspekte der Einsetzung und Arbeitsweise von gemeinsamen Ermittlungsgruppen mit Drittstaaten und anderer damit verbundener Fragen hinsichtlich des Austauschs von Informationen und Beweismaterial befasst hat; stellt fest, dass das Verfahren für die Finanzierung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen 2014 überarbeitet wurde, damit auch Drittstaaten, die mit den Mitgliedstaaten in gemeinsame Ermittlungsgruppen eingebunden sind, die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung erhalten; ermutigt die Mitgliedstaaten, das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 umzusetzen, um den Austausch von Informationen mit Drittstaaten zu erleichtern;
16. stellt mit Befriedigung fest, dass die strategische und die operative Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust 2014 weiter verbessert wurde, was zu stärkerer Komplementarität und wachsenden Synergien bei ihrer jeweiligen Arbeit zur Unterstützung der nationalen Behörden geführt hat; ermutigt die Agenturen, weiter zusammenzuarbeiten und dabei gleichzeitig den spezifischen Auftrag der jeweils anderen zu beachten, um Überschneidungen bei ihrer Arbeit zu vermeiden;
17. begrüßt die kontinuierlichen Anstrengungen zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Eurojust und OLAF im Bereich der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU; stellt fest, dass Eurojust zusätzlich zu seiner Arbeit mit OLAF Sitzungen mit Delegationen des Europäischen Rechnungshofs und Vertretern der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission (GD SANTE) ausgerichtet hat, um Verbindungen zu weiteren Partnern aufzubauen;

18. würdigt die laufende Rolle von Eurojust bei der Erleichterung der zügigen Bearbeitung von Europäischen Haftbefehlen (EuHb) und Rechtshilfeersuchen; erkennt den Nutzen des strategischen Seminars zur Zukunft des Europäischen Haftbefehls ("*The European Arrest Warrant: which way forward?*") an, das Praktikern ein Forum bot, um Gedanken und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Europäischen Haftbefehlen auszutauschen; stimmt der Schlussfolgerung des Seminars zu, dass die Bedeutung von Eurojust als zentrale Stelle für juristische und praktische Expertise im Bereich des EuHb verbessert werden sollte; ruft die zuständigen nationalen Behörden auf, die solche Ersuchen bearbeiten, die von Eurojust gebotenen Möglichkeiten und Kenntnisse zur Unterstützung im Rahmen der Verfahren zur Erledigung der Ersuchen stetig zu nutzen, und die im Laufe der Jahre immer wieder auftretenden Schwierigkeiten beim Umgang mit EuHb- und Rechtshilfeersuchen zu überwinden;
19. begrüßt, dass Eurojust einen neuen mehrjährigen Strategieplan (MASP) für den Zeitraum 2016-2018 angenommen hat, der die künftige Entwicklung von Eurojust skizziert, wobei der Schwerpunkt auf spezifische Ziele in den Bereichen operative Tätigkeit, strategische Tätigkeit und organisatorische Entwicklung gelegt wurde; würdigt, dass der MASP im Lichte der Auswirkungen, die der neue Verordnungsentwurf über Eurojust und die erwartete Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft⁶ auf Eurojust haben werden, von entscheidender strategischer Bedeutung ist;
20. würdigt die proaktiven Anstrengungen von Eurojust, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu verbessern und seine Beziehungen zu anderen JI-Agenturen zu verstärken; begrüßt in diesem Zusammenhang die Kooperationsvereinbarung mit Moldau und die Unterzeichnung von zwei Vereinbarungen mit der Drogenbeobachtungsstelle (EMCDDA) und der Agentur für Grundrechte (FRA);

⁶ Gemäß dem Protokoll Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, und das Vereinigte Königreich und Irland haben ihr Recht, sich gemäß dem Protokoll Nr. 21 an dem Vorschlag zu beteiligen, diesmal nicht wahrgenommen.

21. würdigt den Beitrag von Eurojust zu den Beratungen über den neuen Verordnungsentwurf über Eurojust;
 22. ersucht die Mitgliedstaaten, die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, das Europäische Parlament und die Kommission, den bzw. die Jahresberichte von Eurojust zu analysieren und dabei die wesentlichen kriminalpolitischen Fragen und die Hindernisse für die justizielle Zusammenarbeit zu ermitteln und aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen die justizielle Zusammenarbeit und Koordinierung in der EU effizienter gestaltet werden könnte;
 23. fordert Eurojust auf, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu berichten.
-